

32/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 15. Jänner 1996 unter der Nr. 7/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Selbstmord eines türkischen Schuhhäftlings" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

" 1. Ist Ihnen der Selbstmord des Mannes bekannt?

2. Wie trug sich der Vorfall genau zu?

3. Wie beurteilen Sie die Vorwürfe, nach denen der Mann vom Amtsarzt lediglich telefonisch "untersucht" worden war, und nach denen er bei ordnungsgemäßer Versorgung den Selbstmordversuch überlebt hätte?

4. Wieviele Schuhhäftlinge haben 1995, wieviele 1994 und wieviele 1993 Selbstmordversuche unternommen?

5. Wieviele davon endeten tödlich?

6. Wieviele der Schuhhäftlinge, die Selbstmordversuche unternommen haben, hatten

a) ein laufendes

b) oder ein negativ abgeschlossenes Asylverfahren?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 :

Ja.

Zu Frage 2:

Am 12. Juli 1995, gegen 08.00 Uhr wurde der diensthabende Sanitäter im Polizeigefangenenum-
haus-Ost zu einem Schuhhäftling gerufen, welcher sich vermutlich mit einer Rasierklinge
Schnittwunden an beiden Unterarmen zugefügt hatte.

Nach einer sofort durchgeföhrten Überprüfung der Vitalfunktionen, welche noch schwach vorhanden waren, wurden die Schnittwunden vom Sanitäter und einem weiteren Beamten mittels Druckverband versorgt. Nach der erfolgten Erstversorgung wurde der Rettungsdienst

angefordert, der den Verletzten weiter versorgte und gegen 08.30 Uhr in das AKH überführte, da eine stationäre Aufnahme notwendig schien.

Eine Verständigung des damals im Polizeigefangenenumhaus anwesenden Amtsarztes ist zunächst unterblieben, da aufgrund der schweren Verletzung des Häftlings einerseits mit der Wundversorgung keinen Moment gezögert werden durfte und andererseits die Notwendigkeit stationärer Spitalspflege evident war. Die schließlich noch vorgenommene - telefonische - Verständigung des Amtsarztes hatte nur die Aufgabe, eine formale Aufhebung der Haft zu bewirken: der Amtsarzt erklärte den Verletzten nach Schilderung des Sachverhaltes für nicht mehr haftfähig.

Zu Frage 3 :

Die Vorwürfe sind - wie sich aus den mir vorliegenden Informationen ergibt - haltlos. Der diensthabende Amtsarzt befand sich am 12. Juli 1995 gegen 08.00 Uhr ordnungsgemäß im Polizeigefangenenumhaus (Roßauer Lände) und führte dort Untersuchungen von Häftlingen durch. Aufgrund der dramatischen Situation konnte mit dem Abtransport des Verletzten keineswegs bis zum Eintreffen des Amtsarztes im Polizeigefangenenumhaus-Ost zugewartet werden. Eine „telefonische Untersuchung“ fand nicht statt.

Weiters ist festzuhalten, daß die von den Beamten des Polizeigefangenenumhauses-Ost durchgeführte Erstversorgung aus ärztlicher Sicht durchaus richtig war und auch eine sofortige Hilfeleistung an Ort und Stelle durch den Amtsarzt hätte das Ableben des Verletzten wohl nicht verhindern können.

Zu Frage 4:

Folgende Zahlen von Selbstmordversuchen liegen mir vor:

1993 : 9 Fälle 1994: 15 Fälle 1995 : 30 Fälle

Zu Frage 5:

Nur der in der Anfrage angesprochene Fall endete tödlich.

Zu Frage 6:

Bei zwei der 54 Häftlingen war ein Asylverfahren noch anhängig, bei weiteren 17 Häftlingen war das Asylverfahren bereits negativ abgeschlossen.